

Marktsontage in Neustadt an der Weinstraße

Rechtsverordnung

über die Festsetzung von Marktsontagen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Aufgrund des § 12 Absatz 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014, veröffentlicht am 17.04.2014 (GVBl. Rheinland Pfalz Nr.5, S. 40) wird für die Stadt Neustadt an der Weinstraße folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Neben den verkaufsoffenen Sonntagen werden an folgenden Sonntagen im Stadtgebiet Neustadt an der Weinstraße Marktsontage festgesetzt:

- 03. Juni 2018
- 22. Juli 2018
- 09. September 2018
- 21. Oktober 2018

Veranstaltungen im Rahmen von Marktsontagen sind in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18:00 Uhr durchzuführen.

§ 2

(1) An Marktsontagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG festgesetzt werden.

(2) An Marktsontagen können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Stadt Neustadt durchgeführt werden.

§ 3

An allen Adventssonntagen können Weihnachtsmärkte die die Voraussetzungen der §§ 6 und 11 Abs. 1 Satz 1 LMAMG erfüllen, festgesetzt werden, sofern die Weihnachtsmärkte nach Organisation und Warenangebot der Brauchtumpflege und Tradition dienen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten können nach § 20 LMAMG geahndet werden.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 27.11.2017
STADTVERWALTUNG
gez. Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister